 TILLY NATURHOLZPLATTEN	TILLY Holzindustrie Ges.m.b.H.		Stand: April 2018
	Einkaufsbedingungen		Seite 1/5

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der TILLY Holzindustrie Ges.m.b.H. und der mit ihr konzernmäßig verbundenen Unternehmen.

2. Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.

Durch die Annahme einer Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil.


3. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

- 3.1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 3.2. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 3.3. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung, per E-Mail oder Telefax erfüllt.
- 3.4. Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 3.5. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 3.6. Die Annahme des Auftrags ist umgehend zu bestätigen. Eine entsprechende Bestätigung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- 3.7. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum kostenlosen Widerruf berechtigt. Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesendet wurde.
- 3.8. Die Vereinbarung zu Qualität, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und sozialer Verantwortung für Lieferanten (Qualitätssicherungsvereinbarung) sowie Anliefer- und Verpackungsvorschriften von uns sind Bestandteil des Vertrags.
- 3.9. Die Bestellung ist vom Lieferanten innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bestelldatum schriftlich zu bestätigen. Geschieht dies nicht, sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche ableiten kann. In zumutbarem Rahmen sind wir berechtigt, auch nach Erhalt der Auftragsbestätigung Änderungen des vereinbarten Liefergegenstandes hinsichtlich Menge und Qualität bzw. Ausführung zu verlangen. Falls deshalb Mehrkosten anfallen, ist uns dies unverzüglich mitzuteilen. Damit diese geltend gemacht werden können, müssen sie unsererseits schriftlich akzeptiert worden sein. Minderkosten sind uns zu vergüten.

- 3.10. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Auftragnehmer in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. Wir sind an eine Abweichung nur gebunden, wenn dieser ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde. Eine vorbehaltlose Warenannahme gilt jedenfalls nicht als solche Zustimmung.

4. Lieferung

- 4.1. Von uns bestellte Ware bzw. Leistung hat ausschließlich in der von uns bestellten Menge, Qualität und Materialbeschaffenheit, zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort geliefert zu werden. Kosten, die aus Abweichungen gegenüber der von uns getätigten Abschlüsse resultieren (Transport, Lagerung, Sortierung, etc.) werden zur Gänze dem Lieferanten angelastet. Mit Übergabe der Lieferung am Bestimmungsort geht das Eigentum unmittelbar an uns über. Einen Eigentumsvorbehalt erkennen wir nicht an.
- 4.2. Abweichungen von Lieferungen zu unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Wiederum gilt eine vorbehaltlose Warenannahme nicht als solche Zustimmung.
- 4.3. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt, sofern deren Beginn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wurde, mit dem Bestelldatum zu laufen. Ist keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten.
- 4.4. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am Bestimmungsort. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 4.5. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- 4.6. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.
- 4.7. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 4.8. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich

	TILLY Holzindustrie Ges.m.b.H.	Stand: Oktober 2013	
	Einkaufsbedingungen		Seite 2/5

- zugestimmt oder die Lieferungen stammen aus Rahmenverträgen.
- 4.9. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 4.10. Zum Lieferumfang gehören Montage-, Bedienungs- und Betriebsanleitungen sowie Ersatzteillisten oder sonstige zur einwandfreien Nutzung notwendige oder gesetzlich vorgeschriebene Dokumentationen bzw. bei Software Handbücher zu deren Nutzung.
- 4.11. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG)
- 4.12. An solcher Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
- 4.13. Allfällige mit Softwareerzeugnissen in Papierform oder digitalen Form mitgelieferten Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder seiner Subunternehmer gelten mangels einer vorherigen besonderen schriftlichen Anerkennung von uns auch dann nicht, wenn von uns oder zurechenbaren Dritten (z.B. Mitarbeitern, Konsulenten oder Kunden) ein darin vorgesehene vertragsbegründendes Verhalten gesetzt wird oder allenfalls mitgelieferte Registrierungs- oder sonstige Karten an den Lieferanten gesendet werden.
- 4.14. Bei vorzeitiger Lieferung behalten wir uns vor, dem Lieferanten daraus resultierende Mehrkosten, wie Lager- und Versicherungskosten, zu berechnen sowie die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen. Wir tragen bis zum vereinbarten Termin lediglich die Haftung eines Verwalters.
- 5. Höhere Gewalt**
- 5.1. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.2. Verzögerungen von Zulieferbetrieben und Unterlieferanten gelten nicht als höhere Gewalt (Force Majeure).
- 6. Versandanzeige und Rechnung**
- 6.1. Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung an uns zu senden; sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

- Der Text der Rechnung ist so abzufassen und die Rechnungen so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden können. Bestellnummer und Bestelldaten sowie der Name des Bestellers sind in der Rechnung anzuführen. Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind von uns bestätigte Zeitausweise beizugeben. Bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten. Hat der Lieferant seinen Sitz in der EU, hat er spätestens mit der Rechnung seine UID-Nummer bekannt zu geben.
- 6.2. Wir behalten uns vor, Rechnungen, die ihren Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten, oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt. Die Skontofrist geht nicht verloren.
- 6.3. Der Lieferant ist uns gegenüber nicht zur Aufrechnung berechtigt.
- 6.4. Rechnungen müssen nach den Formvorschriften der jeweiligen Mehrwertsteuer Gesetzgebung erstellt werden. Rechnungsadresse ist immer unser korrekter Firmenwortlaut. Rechnungen, welche die eben genannten Vorschriften nicht enthalten, werden zurückgewiesen und die Zahlung solange ausgesetzt, bis ein vollständiges Exemplar vorliegt.
- 7. Preisstellung und Gefahrenübergang**
- Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, versteht sich der Preis geliefert benannter Ort (DAP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 8. Zahlungsbedingungen**
- 8.1. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 21 Tagen unter Abzug von 4% Skonto ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 8.2. Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine unwiderrufliche, auf erstes Verlangen zahlbare Bankgarantie in Höhe der Vorauszahlungen vorzulegen. Die Bankgarantie muss von einer erstklassigen Bank ausgestellt werden.
- 9. Mängelansprüche und Rückgriff**
- 9.1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 9.2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 9.3. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 9.4. Soll der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der




- Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 9.5. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.
- 9.6. Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen von Arglist – in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrenübergang).
- 9.7. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungspflicht durch Ersatzteillieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- 9.8. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstands Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau- oder Materialkosten bzw. Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 9.9. Vorlieferer des Lieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
- 10. Produkthaftung**
- 10.1. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldungsunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 10.2. Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 10.1. alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 10.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.4. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.
- 11. Rücktritts- und Kündigungsrechte**
- 11.1. Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn
- der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat

- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist
 - beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt
 - der Lieferant seine Zahlungen einstellt.
- 11.2. Wir sind auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.
- 11.3. Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.
- 11.4. Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.
- 11.5. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 11 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.
- 12. Ausführung von Arbeiten**
- Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung sowie unsere Sicherheitsanweisungen und Vorschriften für Fremdfirmen zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Verpackungsmaterial muss vom Auftragnehmer entsorgt werden.
- 13. Beistellungen**
- Von uns beigestellte Waren, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Waren hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.
- 14. Unterlagen und Geheimhaltung**
- 14.1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder



- Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.
- 14.2. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 14.3. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen oder Mustern und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.
- 15. Exportkontrolle und Zoll**
- 15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäß österreichischen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:
- Die Ausfuhrlistennummern
 - Den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software
 - Die statistische Warennummer seiner Güter sowie
 - Einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.
- 15.2. Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.
- 16. Compliance**
- 16.1. Der Lieferant verpflichtet sind, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch

- und Umwelt zu verringern. Der Lieferant wird die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.
- 16.2. Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.
- 17. Erfüllungsort**
- 17.1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.
- 17.2. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Geschäftssitz
- 18. Besondere Bestimmungen für Planungsleistungen**
- 18.1. Sämtliche Unterlagen wie z.B. Pläne, Zeichnungen und Modelle gehen in unser Eigentum über, auch im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages und sind auf unser Verlangen herauszugeben. Der Lieferant räumt uns exklusiv, unwiderruflich und ohne zusätzlichen Entgeltanspruch das zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsrecht und ebensolche Werknutzungsbevollmächtigung an den aus dieser Beauftragung entstehenden Werken ein. Wir sind demgemäß berechtigt, die Pläne und sonstigen Unterlagen ohne weitere Mitwirkung oder Zustimmung des Lieferanten durch die Verwirklichung der jeweiligen Planung in ursprünglicher und veränderter Form zu verwerten oder sonst zu verwenden.
- 19. Zeichnungen, Werkzeuge, Ausführungsbeispiele, Genehmigungen**
- 19.1. Zeichnungen und technische Berechnungen sind, soweit erforderlich, kostenlos vom Lieferanten mitzuliefern. Von uns zur Ausführung des Auftrages überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und dergleichen bleiben unser Eigentum und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung durch uns weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Werkzeuge, Formen und dergleichen, die auf Kosten von uns angefertigt werden, gehen mit deren Bezahlung ins Eigentum von uns über.
- 19.2. Der Lieferant erklärt ausdrücklich, sämtliche für die Ausführung der vereinbarten Leistungen erforderlichen gewerblichen und sonstigen Genehmigungen zu halten und wird uns auf Wunsch entsprechende Dokumente vorlegen. Soweit für die Arbeiten besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen

	TILLY Holzindustrie Ges.m.b.H.		Stand: Oktober 2013
	Einkaufsbedingungen		Seite 5/5

erforderlich sind, müssen diese vom Lieferanten ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt werden.

20. **Allgemeine Bestimmungen**

- 20.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 20.2. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Klagenfurt. Es gilt österreichisches Recht. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu klagen.